

VEREINSSTATUTEN

„Verein Erholungsgebiet Putzing“

Stand 1.12.2024

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Erholungsgebiet Putzing“.
2. Er hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Groöbersdorf und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet im Ortsteil Putzing am See.

§ 2. Zweck

Der Verein, der Eigentümer des Badesees ist und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt den Betrieb des Erholungsgebietes Putzing, die Errichtung, Erhaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlagen (insbesondere die Dienstbarkeit an den Liegenschaften 1335/5; 1335/35; 1335/36; 1335/37/1335/38; 1335/39), die Erarbeitung einer gemeinsamen Vereins- und Badeordnung, die Bewirtschaftung des Fischbestandes im See und die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens im Erholungsgebiet.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen die Beziehung von diversen Sachverständigen, Vorträge, Versammlungen und Vereinsveranstaltungen.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen;
 - c) Spenden, Umlagen, Sammlungen, letztwillige Verfügungen und sonstige Zuwendungen.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die die Voraussetzungen des § 5 Abs.1 erfüllen und sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die nicht alle Voraussetzungen des § 5 Abs.1 erfüllen und auch kein Stimmrecht haben. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen, Personen werden, die Eigentümer, Miteigentümer oder Mieter einer Parzelle im Erholungsgebiet Putzing sind. Auch juristische Personen, können Mitglieder werden, sofern sie Eigentümer wie oben sind. Pro Parzelle kann nur eine Person Mitglied werden.
- 1a. Außerordentliche Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden, die Eigentümer, eines Baugrundstückes in Putzing am See sind, auch wenn das Baugrundstück nicht im Kaufvertrag vom 17. April 1980 unter Punkt XIV, abgeschlossen zwischen der Gallos GesmbH und dem Verein Erholungsgebiet Putzing, angeführt ist.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und durch Verlust des Eigentums oder Mietrechts an der die Mitgliedschaft begründenden Parzelle.

2. Der Austritt ordentlicher Mitglieder kann nur zum 31.12. jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Obmann und/oder Schriftführer mindestens ein Monat vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige später, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, länger als sechs Monate, mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Vorschriften des Vereins Erholungsgebiet Putzing im Rückstand ist.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

6. Die Mitgliedschaft außerordentlicher Mitglieder des Vereines ist auf ein Jahr befristet. Die Mitgliedschaft für außerordentliche Mitglieder verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vereinsvorstand nicht bis spätestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail den Ausschluss erklärt oder die Generalversammlung den Ausschluss erklärt.

Über die Aufnahme/Verlängerung der Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einstimmigen Vorstandsbeschluss. Kommt kein einstimmiger Vorstandsbeschluss zu Stande, so entscheidet die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit.

Ergänzend zu Punkt §6 Abs 1, 3, 4 und 5 können außerordentliche Mitglieder vom Vorstand mit einstimmigen Vorstandsbeschluss jederzeit und ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

Eine bezahlte Mitgliedsgebühr ist aliquot für das laufende Jahr an das ausgeschlossene Mitglied zu erstatten.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Dazu zählt unter anderem das Recht, die Liegewiese und den See zu benutzen und einen Schlüssel für den Zugang zur Liegewiese zu erhalten.

2. Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht in der Generalversammlung gehört zu werden, haben jedoch kein aktives und passives Wahlrecht.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9. Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im November statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen 6 Wochen stattzufinden

- a.) auf Beschluss des Vorstandes oder
- b.) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung oder
- c.) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder
- d.) auf Verlangen eines Rechnungsprüfers.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich oder durch E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen, die den Tagesordnungspunkt „Anträge von Mitgliedern“ zu enthalten hat. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Obmann einzureichen. Ausgenommen davon sind Anträge, die sich inhaltlich auf § 10 Z. 1+2 beziehen.

5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung der Generalversammlung gefasst werden. Ausgenommen davon sind Beschlüsse über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

6. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen, sofern sie ordentliche Mitglieder sind, werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, sofern die Anzahl der übertragenen Stimmrechte fünf nicht überschreitet.

7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder bzw. Ihrer Vertreter (Abs. 6) beschlussfähig.

8. Der Beginn der Generalversammlung darf an Werktagen nicht vor 18.30 Uhr und nicht nach 21.00 Uhr angesetzt werden. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen muss der Beginn zwischen 9.00 und 19.00 Uhr angesetzt werden.

9. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

2. Bestellung, Entlastung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl der Rechnungsprüfer;

3. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;

4. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

5. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;

6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
8. Beschlussfassung über grundbücherliche Rechtsgeschäfte und andere Rechtsgeschäfte in einem € 10.000.- netto übersteigenden Wert, wobei für grundbücherliche Rechtsgeschäfte eine Mehrheit von zwei Drittel der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 11. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und maximal 10 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter (2. Stellvertreter optional), dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter, sowie drei Beiräten.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes hat der Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dazu ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr und geht jeweils vom 1. Dezember bis zum 30. November des Folgejahres. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuführen. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich (auch E-Mail) oder mündlich einberufen. Sind diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung ein Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

11. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme, Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
6. Bewirtschaftung des Sees und der Liegewiese.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch bei Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes, sowie die Führung des Schriftverkehrs.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer gemeinsam zu unterfertigen. Betreffen sie jedoch Geldangelegenheiten sind diese vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt (siehe § 11 Abs. 3). Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung des Rechnungsabschlusses.

3. Über die Prüfung der Kassa und des Rechnungsabschlusses haben die Rechnungsprüfer einen Prüfbericht zu verfassen und darin, sofern zutreffend, die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen sowie allenfalls festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen.

4. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 15. Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer – zu diesem Zweck einberufenen – außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das vorhandene Vereinsvermögen ist zunächst an die Mitglieder bis zum Wert der von ihnen geleisteten Einlagen zu verteilen. Ein verbleibender Rest ist Organisationen zuzuführen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.